

Leitfaden für Studierende* zur Externenprüfung im BA Übersetzen (Doppelabschluss)

Stand: 21.10.2014

1	Allgemeines.....	1
2	Theoretische Prüfung	2
3	BA-Arbeit – Thema.....	2
4	Themenfindung, Laufzettel und Themenausgabe	3
5	Bearbeitungszeit.....	3
6	Betreuung und Begutachtung der BA-Arbeit.....	3
7	Bestandteile und Anzahl der Exemplare	4
8	Die mündliche Prüfung.....	5
9	Die Bewertung der Prüfungsleistungen	5
10	Das Zeugnis	6
11	FAQ.....	6

1 Allgemeines

Die wesentlichen Regelungen der Prüfungsordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In zwei 90-minütigen schriftlichen Prüfungen weisen die Kandidaten nach, dass sie über die curricularen Inhalte im BA Übersetzen verfügen.
- Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) dient dem Nachweis der Weiterentwicklung der reflektierten Recherchekompetenz sowie der Methodenkompetenz im Hinblick auf das Abfassen wissenschaftlicher Schriften. Der Kandidat stellt das fachliche und methodische Wissen unter Beweis, das er insbesondere in der Vorbereitung zur Externenprüfung erworben hat.
- In der 60-minütigen öffentlichen mündlichen Prüfung stellt der Kandidat die BA-Arbeit vor und erörtert Fragen der bestellten Prüfer.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden die Pluralform oder die männliche Form verwendet.

Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird die Endnote der theoretischen Prüfungen zweifach und die Prüfungsleistung der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.

2 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung (schriftliche Prüfung) besteht aus zwei Prüfungsleistungen:

Der 1. Teil umfasst die Bereiche Dolmetsch- und Kulturwissenschaft, Textlinguistik und Terminologie. Es können insgesamt 80 Punkte erreicht werden, in jedem Fachbereich gibt es maximal 20 Punkte. Die Prüfungsleistung gilt ab 41 Punkten mit Note 4,0 als bestanden.

Der 2. Teil umfasst die Bereiche Linguistik und Übersetzungswissenschaft. Es können insgesamt 90 Punkte erreicht werden, wobei die Übersetzungswissenschaft mit 60 möglichen Punkten, die gewichtigste Disziplin darstellt. Die Prüfungsleistung gilt ab 46 Punkten mit Note 4,0 als bestanden.

Bei der Note 5,0 in einer der beiden Prüfungsleistungen muss die gesamte schriftliche Prüfung wiederholt werden. Das Nichtbestehen der theoretischen Teilprüfung hat keine Auswirkungen auf die Ausgabe und Abgabe Ihrer BA-Arbeit.

3 BA-Arbeit – Thema

Der Kandidat hat die Möglichkeit, entweder selbst ein Thema vorzuschlagen oder in Abstimmung mit einem Dozenten der Hochschule oder der Fachakademie zu erarbeiten (siehe Punkt 4) oder sich ein Thema zuweisen zu lassen. Das Thema kann auch im Rahmen eines Betriebspraktikums bearbeitet und dort betreut werden (als Zweitbetreuer; der Erstbetreuer muss von der Hochschule stammen). Die Hochschule trifft dazu eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Betrieb bzw. dem dortigen Betreuer. Die Recherche, dass das Thema noch nicht bearbeitet wurde, obliegt dem Kandidaten.

Das Thema der BA-Arbeit muss einen Bezug zu den curricularen Inhalten haben und ist in folgenden Bereichen angesiedelt:

- Übersetzungswissenschaft (ÜWi)
- Textlinguistik (TL)
- Dolmetschwissenschaft (Dol)
- Kulturwissenschaft (KuWi)
- Fachsprache, Terminologie (Term)
- Angewandte Sprachwissenschaft (AWi)
- Sonstiges (So) wie
 - übersetzungsrelevante Tools
 - (Software-)Lokalisierung, Technische Dokumentation (TechDok)
 - Berufspraxis.

Grundsätzlich soll ein praxisnahes, nicht allein auf Literaturarbeit gestütztes Thema gewählt werden. Der Kandidat soll auf dem zu behandelnden Gebiet bereits Erfahrungen oder an diesem zumindest persönliches Interesse haben. Es ist von Vorteil, wenn das Thema einen Bezug zur derzeitigen oder angestrebten beruflichen Tätigkeit aufweist und zur Vorlage bei einer Bewerbung geeignet ist.

4 Themenfindung, Laufzettel und Themenausgabe

Zur Themen- und Titelfindung wird in Rücksprache mit dem gewünschten Betreuer ein Laufzettel ausgefüllt (Formblatt in eISDI oder beim Prüfungsamt), auf dem die Problemstellung in max. 2.000 Zeichen darzustellen ist. Dieser Laufzettel wird vom Kandidat und vom gewünschten Betreuer unterschrieben und bis zu einer hochschulöffentlich bekannt gegebenen Frist beim Prüfungsamt zur Vorlage bei der Prüfungskommission eingereicht. Nach Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie dem Beschluss der Prüfungskommission gibt das Prüfungsamt formal das Thema aus und bestellt die Betreuer. Betreuer sind i.d.R. zugleich Gutachter.

Wichtig: Der Titel der Arbeit muss über Gegenstand/Thema, inhaltlichen Umfang/ Fokus und methodischen Anspruch/Zweck der Arbeit informieren. Eine Zweiteilung in Haupt- und Untertitel ist möglich.

5 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das konkrete Abgabedatum ist im Ausgabebescheid des Prüfungsamts angegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt, nicht mit Einreichung des Laufzettels.

Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt angemessen verlängert werden (§ 8 Externenprüfungsordnung).

Im Falle einer vorläufigen Zulassung zu einem MA-Studiengang an der Hochschule für Angewandte Sprachen kann die Frist auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt bis zum Ende des ersten Studienseesters verlängert werden.

6 Betreuung und Begutachtung der BA-Arbeit

Die BA-Arbeit wird i.d.R. vom bestellten Erstgutachter betreut, von diesem und von einem weiteren Gutachter bewertet. Der Erstgutachter hat die Aufgabe der Betreuung, der Erstellung des Erstgutachtens und der Benotung der BA-Arbeit sowie der Abnahme und Benotung der Mündlichen Prüfung.

Zu den Aufgaben des Zweitgutachters gehören i. d. R. die Erstellung eines Zweitgutachtens sowie Abnahme und Benotung der Mündlichen Prüfung.

Die Betreuung unterliegt dem Prinzip einer Holschuld des Kandidaten.

Das Lesen der BA-Arbeit ist erst Bestandteil der Begutachtung, nicht der Betreuung.

Erstgutachter und Zweitgutachter stimmen sich über die Benotung der BA-Arbeit ab. Es wird dringend geraten, die Gutachten beim Prüfungsamt einzusehen, da die mündliche Prüfung die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Monita gibt.

7 Bestandteile¹ und Anzahl der Exemplare

Umfang und Form:

- i. d. R. ca. 40 – max. 60 Seiten Fließtext zzgl. Anhang
- jeweils zuzüglich sämtlicher Verzeichnisse sowie etwaiger Anhänge; ein- oder zweiseitig bedruckt; gut lesbares Layout (z. B. Seitenränder, Kolumnentitel, Pagina) und gut lesbare Schrift in üblicher Laufweite; einspaltiger, linksbündiger Flattersatz oder Blocksatz; 1,5facher Zeilenabstand, übersichtliches und aussagekräftiges Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Quellenverzeichnis mit sämtlichen Primärdaten, ggf. Abbildungsverzeichnis etc.)

In die Bewertung der BA-Arbeit geht der professionelle Umgang mit Textverarbeitungs-Software mit ein.

Titelseite:

Die Titelseite führt Titel und Untertitel der BA-Arbeit gemäß Ausgabebescheid auf. Ferner: Name des Bearbeiters, Namen der Betreuer; Name der Hochschule, bei der die BA-Arbeit eingereicht wird; Studiengang und Studienjahr, in dem die Externenprüfung abgelegt wird (z. B. Sommersemester 2014); Tag der Ausgabe des Themas. Logos (SDI, betreuendes Unternehmen) sind auf der Titelseite unzulässig.

Abstract:

Das Abstract muss mindestens auf Deutsch und in Ihrer 1. Fremdsprache (optional zzgl. auch auf Englisch) verfasst werden und jeweils ca. 15 Zeilen lang sein.

Erklärungen:

Die Arbeit muss eine Erklärung über die eigenständige Erstellung enthalten (Eidesstattliche Erklärung). Falls aus Gründen der Geheimhaltung die Arbeit nicht in der Institutsbibliothek zugänglich gemacht werden soll, ist eine weitere Erklärung des Unternehmens (Sperrvermerk) nötig. Über die Notwendigkeit eines Sperrvermerks entscheidet allein das betreuende Unternehmen, nicht der Studierende.

Anzahl und Zusammensetzung der Exemplare:

Die BA-Arbeit ist zeitgleich in vierfacher, gebundener, schriftlicher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Die Verwendung von Klebebindung wird empfohlen. Zeitgleich ist außerdem eine aussagekräftig beschriftete CD gleichen Inhalts einzureichen, die den identischen Inhalt der Druckfassungen aufweisen und ggf. ergänzende Materialien enthalten kann. In der elektronischen Fassung sind Vorkehrungen zu unterlassen, die ein Extrahieren der Texte zum Zwecke der Plagiatsprüfung unterbinden könnten.

¹ Siehe dazu den Leitfaden „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ der Hochschule für Angewandte Sprachen

Einreichung:

Die Einreichung kann persönlich oder postalisch erfolgen (vgl. Hinweise im Ausgabebe-
scheid des Prüfungsamts). Beim Postversand ist die Fristwahrung ggf. glaubhaft zu ma-
chen (Paketversand mit Sendungsnachverfolgung).

Archivierung der BA-Arbeit:

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Gute und sehr gute
BA-Arbeiten sind in der Institutsbibliothek frei zugänglich veröffentlicht.

8 Die mündliche Prüfung

Die öffentliche, mündliche Prüfung ist i. d. R. wie folgt aufgebaut:

1. 25-30 min. Vortrag des Prüflings – Vorstellung der BA-Arbeit ggf. mit Umset-
zung der Monita
2. 20 min. Fragen zur Arbeit z. B. den in den Gutachten genannten Monita
3. 10 min. Fragen zu den weiteren wissenschaftlichen Themenfeldern (z. B. Trans-
ferfragen auf übersetzungs-, sprach- und kulturwissenschaftliche Aspekte, siehe
auch Curriculum der BA Externenprüfung).

Bei der Bewertung fließen ein:

- Vortragsqualität (Aufbau, Darstellung, Zielgruppenadressierung, Sprache, ...)
- Inhalte (Logik, Verständlichkeit, Fachterminologie, Aktualität, ...)
- Fragenmanagement.

Die Prüfungsfragen können auch in der 1. Fremdsprache gestellt werden.

Ist die BA-Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen, ist die mündliche Prüfung nichtöffent-
lich. Im Falle der Anwesenheit von Öffentlichkeit kann dieser nach den Fragen der Prüfer
max. 10 Minuten Raum für Fragen gegeben werden, deren Beantwortung nicht in die Note
einfließt.

Die Prüfer teilen dem Kandidaten die Bewertung nach der mündlichen Prüfung mit. Die
Prüfer erstellen ein Prüfungsprotokoll.

9 Die Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie der Gut-
achten erfolgt ausschließlich mit folgenden Noten:

1,0 und 1,3	sehr gut,	eine hervorragende Leistung,
1,7, 2,0 und 2,3	gut,	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt,
2,7, 3,0 und 3,3	befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 und 4,0	ausreichend und	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend.	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

10 Das Zeugnis

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Externenprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. Das Prüfungsamt berechnet das Prüfungsgesamtergebnis, erstellt die Urkunde, das Zeugnis, das Transcript of Records und das Diploma Supplement. Die Hochschule sorgt für einen angemessenen Rahmen der Übergabe, zu der die Gutachter herzlich eingeladen sind.

11 FAQ

Änderung des Themas oder Titels – Nachreichen oder Änderung des Untertitels

Die eigenmächtige Änderung des Themas oder des Titels ist unzulässig. Eine Änderung ist nur auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung der Prüfungskommission möglich. Das Thema bzw. der Titel kann nur einmal und nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beginn der Bearbeitungszeit geändert werden. Die Bearbeitungszeit bleibt davon unberührt. Ein Untertitel kann nur nach Absprache mit den Betreuern durch den Kandidaten beim Prüfungsamt nachgereicht werden.

Sprache der BA-Arbeit

Die BA-Arbeit ist – außer dies ist im Laufzettel beantragt – in deutscher Sprache zu erstellen.

Ein Thema – mehrere Bearbeiter

Die gemeinschaftliche Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist nur nach vorheriger Vereinbarung und nur dann zulässig, wenn eine klare Beurteilung der Einzelleistungen möglich ist.

Umfang Übersetzungskritik/kommentierte Übersetzung

Bei kommentierten Übersetzungen reichen die Studierenden, die selbst einen Ausgangstext vorschlagen möchten, mögliche Texte ein, aus denen der Erstbetreuer eine Auswahl treffen kann. Der Ausgangstext umfasst bei kommentierten Übersetzungen i. d. R. 16.000 bis 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ansprechpartner:

Prüfungsamt:

Dorothee Haimerl (B.A.)

Leitung Externenprüfung:

Prof. Dr. Anne Lehrndorfer